

## Unterschriften und Daten der Mitglieder

Vorname	Nachname	Anschrift	Unterschrift	Telefon	E-Mail
Sebastian	Krüger	Dolziger Straße 51 10247 Berlin		0174- 4446548	<a href="mailto:Sebastiankrueger@googlegmail.com">Sebastiankrueger@googlegmail.com</a>
Stefan	Göttlich	Sauerbruch- straße 33 14109 Berlin		0172- 3133546	Stefan@goettlich.de
Olaf	Spillmann	Brauerstraße 15 12209 Berlin			<a href="mailto:Spillmann@srie-ev.com">Spillmann@srie-ev.com</a>
Harald	Krieg	Berliner Straße 153 Beelitz		0171- 3000207	harald.krieg@gmail.com

## Satzung Schutzverein für Rechte von Inverstoren e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schutzverein für Rechte von Inverstoren“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Dort wird auch seine Verwaltung geführt. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Investoren jeglicher Art zur Vertretung ihrer rechtlichen Interessen. Er will die Benachteiligung der Mitglieder in rechtlichen Belangen verhindern und den Mitgliedern bei der Durchsetzung der ihnen zustehenden Rechte durch Informationsbeschaffung Hilfe leisten. Angestrebt wird auch ein Erfahrungs- und Informationsaustausch der Vereinsmitglieder untereinander.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufnahme**

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung. Der Verein kann sowohl ordentliche als auch Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder müssen zu jeder Mitgliederversammlung geladen werden und können auf Mitgliederversammlungen Anträge einbringen. Fördermitglieder bzw. deren Vertreter haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die Fördermitglieder sind nicht wählbar.

Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme wird schriftlich erklärt.

### **§ 4 Dauer der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwei Jahre und endet durch:

- a) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
- b) durch Ausschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- c) schriftliche Kündigung des Mitglieds.

Die Kündigung ist nur mit Vierteljahresfrist zum Ablauf der Mindestmitgliedschaft von zwei Jahren

oder

nach Ablauf der Mindestmitgliedschaft mit Vierteljahresfrist zum Ende eines Beitragsjahres zulässig.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, oder bei Aufhebung der Gesellschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Ausschluss**

Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei einem Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag. Über den Ausschluss entscheidet nach vorangegangener Anhörung der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:  
EUR 70,00 Jahresbeitrag bei natürlichen Personen, EUR 70,00 Fördermitglieder und EUR 70,00 Jahresbeitrag bei juristischen Personen jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die genannten Beiträge werden jährlich einmal im Voraus, bis spätestens 31. Januar des laufenden Kalenderjahres erhoben.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es verlangen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt

- a) den Vorsitzenden,
- b) den Schriftführer,
- c) den Kassenwart

und zwar jeweils auf zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich; Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung angekündigt worden sind. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen (Vorstand im Sinne des BGB); dazu gehören der Vorsitzende sowie der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach erfolgter Auflösung oder Wegfall des Zwecks der Gesellschaft fällt das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, welche die Auflösung beschließt. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## §13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

„Wir versichern für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB, dass die geänderte Satzung mit dem Beschluss vom 7. November 2013 über die Satzungsänderung übereinstimmen und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung, und wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.“

  
Vorsitzender  
S. Krüger

  
Kassenwart  
Stefan Göttlich

  
Schriftführer  
Harald Krieg